

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Uri
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Hausordnung für das Konvikt.

§§ 23—34 enthalten die besondern Bestimmungen über Internat und Externat, Kost und Kostgeld, Haushaltungspersonal, Hausarzt, Aufsicht, Ausgänge etc.

§ 35. Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, besonders die Reglemente für das Lehrerseminar und das Konvikt vom 28. April 1904 aufgehoben werden, tritt mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft.

IV. Kanton Uri.

1. Allgemeines.

- 1. Ausführungsbestimmungen zur Schulordnung betreffend Handhabung der Schuldisziplin und deren Strafbestimmungen für die Schulen des Kantons Uri. (Vom 2. März 1933.)**

2. Primar-, Sekundar-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen.

- 2. Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar-, Sekundar- und Haushaltungsschulen des Kantons Uri. (Vom 31. Juli 1933.)**

- 3. Obligatorische Fortbildungsschule im Kanton Uri. Wegleitung und Lehrplan für den Winter 1933/34.**

3. Höhere Mittelschulen.

- 4. Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf. (Vom 26. Januar 1933.)**

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse des Gymnasiums und Lyzeums finden Maturitätsprüfungen statt. Diese haben den Zweck, zu ermitteln, ob der Maturand denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitze, welche ihn zum Berufsstudium an einer Universität oder auch an einer technischen Hochschule befähigen.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen werden geleitet von der kantonalen Maturitätskommission. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom h. Erziehungsrat ernannt werden. Der Präsident derselben wird vom Erziehungsrat bestimmt.

§ 3. Als Examiner waltet für jedes einzelne Fach ausschließlich derjenige Lehrer, welcher den einschlägigen Fachunterricht in der obersten Klasse erteilt hat.

§ 4. Bei der Zensurierung der Prüfungsergebnisse ist neben den Mitgliedern der Maturitätskommission auch der Examiner stimmberechtigt, jedoch nur für jenes Fach, in dem er selber geprüft hat. In den übrigen Fächern hat er nur beratende Stimme.

§ 5. Zu den Maturitätsprüfungen werden nur regelmäßige Schüler der obersten Klasse zugelassen, welche die Anstalt wenigstens während eines ganzen Schuljahres besucht und das 18. Altersjahr vollendet haben.

§ 6. Der Termin der Maturitätsprüfungen und der Zeitpunkt für die Anmeldungen zu denselben wird jeweilen vom Erziehungsrate festgesetzt und durch Publikation im Amtsblatt und durch Anschlag im Kollegiumsgebäude bekanntgemacht.

§ 7. Die Anmeldungen zu den Maturitätsprüfungen sind dem Rektorate innert der festgesetzten Zeit einzureichen. Diese haben zu enthalten:

- a) Angabe von Heimat- und Wohnort, Alter, bisherigen Studiengang und den gewählten Beruf;
- b) Schul- und Sittenzeugnis der drei letzten Studienjahre;
- c) die in § 16 erwähnten Schulzeugnisse mit den Durchschnittsnoten.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmeldungen vom Rektorate der Maturitätskommission überwiesen.

§ 8. Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung der Kandidaten. Diese wird vom Präsidenten dem Kandidaten schriftlich zugestellt, worauf dieser eine Gebühr von Fr. 30.— zu entrichten hat. Die gleiche Gebühr wird auch für eine eventuelle Nachprüfung erhoben. Der Maturitätskommission steht es frei, weniger bemittelten Kandidaten diese Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 9. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung hat der mündlichen voranzugehen.

§ 10. Für jede schriftliche Arbeit wird vom Fachlehrer die zwei- oder dreifache Anzahl Vorschläge (für die Muttersprache sechsfache) versiegelt dem Rektorate zuhanden des Präsidenten der Maturitätskommission eingereicht. Dieser wählt die zu lösenden Aufgaben aus und teilt dieselben unmittelbar vor Beginn der Prüfung dem Rektorate zuhanden des betreffenden Fachlehrers mit.

Die Examinanden haben jede Arbeit, ohne sie zu verlassen, in der hiefür festgesetzten Zeit und unter beständiger vom Rektorate

zu bestellenden Aufsicht auszuführen. Jeder Aufseher wird in einem besonderen Verzeichnis bemerken, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstand er die Aufsicht geführt hat und wann jeder Schüler die Arbeit beendet hat. Wer nach der vorgeschriebenen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern.

Die Aufseher sind für gewissenhafte Aufsicht der Prüfungskommission verantwortlich.

§ 11. Bei der schriftlichen Prüfung ist einzig die Benützung der Logarithmentafeln und Zeichenutensilien gestattet. Die Mitnahme und Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der weiteren Prüfung bestraft. Das Rektorat hat vor der Prüfung die Kandidaten auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 12. Die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Fachlehrer korrigiert und zensuriert. Nach der Korrektur werden die Arbeiten zusammen mit dem von den Aufsehern geführten Verzeichnisse dem Rektorate übergeben zuhanden des Präsidenten des Erziehungsrates.

§ 13. Die mündlichen Prüfungen werden unter Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission von dem betreffenden Fachlehrer abgenommen. Der Vorsitzende bestimmt den Stoff, über welchen geprüft werden soll. Für jeden Kandidaten sollen für jedes Fach 10 bis 15 Minuten Zeit eingeräumt werden.

§ 14. Bei der Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfangs der Kenntnisse zu legen.

Besondere Bestimmungen.

§ 15. Die Prüfungsfächer für die Maturanden sind:

- | | |
|--------------------------|----------------|
| 1. Muttersprache; | 4. Griechisch; |
| 2. Zweite Landessprache; | 5. Mathematik. |
| 3. Latein; | |

§ 16. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch und Mathematik; die mündliche auf alle in § 15 angeführten Fächer. In den Fächern: Philosophie, Geographie, Chemie und Mineralogie, Naturgeschichte, Geschichte, Physik und Zeichnen wird, gestützt auf die eidgenössische Verordnung (Art. 13), die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, als Maturitätsnote anerkannt und in das Maturitätszeugnis eingesetzt.

§ 17. Bei der schriftlichen Prüfung werden folgende Arbeiten verlangt:

1. In der Muttersprache: Ein Aufsatz über ein aus dem Bereiche des obern Gymnasialunterrichtes gewähltes Thema in grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekter Form;
2. in den modernen Fremdsprachen: Behandlung eines leichtern Aufsatzthemas oder Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache mit angemessener Korrektheit und einiger Sicherheit;
3. im Lateinischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes aus der Muttersprache ins Lateinische;
4. im Griechischen: Übersetzung eines vorgelegten Textes in die Muttersprache;
5. in der Mathematik: Lösung einiger Aufgaben entsprechend dem Lehrstoffe.

§ 18. Für die mündliche Prüfung werden folgende Forderungen gestellt:

1. Befähigung, die Muttersprache grammatikalisch, stilistisch und logisch korrekt zu handhaben. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter;
2. zweite Landessprache: Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung;
3. Latein: Kenntnisse der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obern Klassen behandelten Schriftsteller (Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus, Cicero, Vergil, Horaz);
4. Griechisch: Kenntnis der Formenlehre und Syntax. Sprachliches und sachliches Verständnis der in den obern Klassen behandelten Schriftsteller (Herodot, Thukydides, Xenophon, Homer, Sophokles, Euripides, Plato);
5. Mathematik: a) Algebra: Die algebraischen Operationen, Gleichungen des I. und II. Grades, mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszinsen und Rentenrechnungen. Binomischer Lehrsatz. Theorie der komplexen Zahlen. Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung und leichte Anwendungen.

b) Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie und Grundlagen der sphärischen Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen.

Analytische Geometrie der Ebene, Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen, Grundzüge der darstellenden Geometrie.

§ 19. Das Unterrichtspensum derjenigen Fächer, für welche die Durchschnittsnote des letzten betreffenden Schuljahres berechnet wird, ist folgende:

1. Philosophie: Logik, Metaphysik, Ethik.
2. Geographie: Geographie der Schweiz. Die wichtigsten europäischen und außereuropäischen Länder.
3. Geschichte: Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassung.
4. Physik: Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Die Hauptgesetze vom Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität, Elemente der physikalischen Geographie.
5. Chemie und Mineralogie: Elemente der unorganischen Chemie: einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen. Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.
6. Naturgeschichte: a) Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.
b) Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigsten Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreiches.
c) Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.
7. Zeichnen: Einige Übungen im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

§ 20. Bei der Zensurierung gilt folgende Notenskala:

6 = sehr gut.	3 = kaum genügend.
5 = gut.	2 = schlecht.
4 = genügend.	1 = sehr schlecht.

Die Durchschnittsnote der einzelnen Prüfungsfächer resultiert aus der Summe der schriftlichen und mündlichen Prüfungsnote, plus Jahresnote, dividiert durch drei.

Die Noten dürfen nur in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Das Zeugnis der Reife darf nur dann erteilt werden, wenn die Summe der Noten in sämtlichen 12 Fächern wenigstens 45 beträgt. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn in allen angeführten Fächern, mit Ausnahme des Zeichnens,

- entweder eine Note 1,
- oder zwei Noten 2,
- oder eine Note 2 und zwei Noten 3,
- oder mehr als drei Noten 3

vorkommen. Der Maturand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten kann, kann sich für die nächstfolgende regelmäßige Prüfung wieder melden. Ein drittes Mal wird kein Kandidat zur Prüfung zugelassen.

§ 21. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Direktors der Schule.

Vorstehende Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Lehranstalt Kollegium Karl Borromäus von Uri in Altdorf wird vom Erziehungsrat Uri genehmigt. Durch diese Verordnung wird die kantonale Maturitätsverordnung vom 17. Dezember 1915 aufgehoben.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Gesetz zur Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920 mit den Abänderungen vom 6. Mai 1923 und 1. Mai 1932. (Vom 10. Juni 1933.)

I. Besoldungen.

Art. 1. Die jährliche beitragsberechtigte Besoldung der Primarlehrerschaft bewegt sich innert folgenden Gehaltsansätzen:

a) für weltliche Lehrer:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 2500—3000
Bei 40 " "	„ 3000—3600

b) Für weltliche Lehrerinnen:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 1900—2250
Bei 40 " "	„ 2000—2500

c) Für geistliche Lehrer:

Bei 30—32 Wochen Schulzeit	Fr. 800—1000
Bei 40 " "	„ 1000—1200

d) Für Lehrkräfte aus Kongregationen und Ordensgesellschaften:

Für männliche Fr. 2000—2500

Für weibliche „ 800—1200

Der Erziehungsrat bestimmt jeweilen die Höhe des beitragsberechtigten Gehaltes innert den obgenannten Mindest- und Höchstansätzen. Diese vom Erziehungsrat bestimmten Gehaltsansätze haben als Mindestbesoldung zu gelten; besondere Abkommen, für welche die Genehmigung des Erziehungsrates erforderlich ist, bleiben vorbehalten.

Art. 2. Die in Art. 1, lit. a, genannten Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinde festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 1000.—, die weltlichen Lehrerinnen unter lit. b und die geistlichen Lehrer unter lit. c eine solche von Fr. 100.— bis Fr. 500.—, beginnend nach dem sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

Art. 3. Die Zahlung für Organistendienst und obligatorische Fortbildungsschule darf nicht in die Lehrerbesoldung eingerechnet werden, ebensowenig die allen Lehrkräften zukommende freie Wohnung oder entsprechendes Entgelt.

Art. 4. Bei Absterben eines verheirateten aktiven Lehrers haben die Hinterlassenen Anrecht auf ein Vierteljahresgehalt inklusive Wohnung beziehungsweise Entschädigung für diese Zeit.

Art. 5. Wenn infolge Krankheit oder andern wichtigen Gründen eine Lehrkraft für längere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert ist, hat der Ortsschulrat für Vertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden vom Kanton, Gemeinde und Lehrkraft je zu einem Drittel getragen.

Art. 6. Die Gemeinde hat ihr Lehrpersonal gegen Haftpflicht zu versichern. Die Lehrerschaft ist gehalten, einer Krankenversicherung beizutreten.

II. Staatsbeitrag.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die vom Erziehungsrat gemäß Art. 1 bestimmten Gehaltsansätze;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an den vom Landrate festgesetzten Mindestgehalt für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Art. 8. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden auf Vorschlag des Erziehungsrates an den Regierungsrat in halbjährlichen Raten von der Staatskasse im Juni und Dezember ausbezahlt.

III. Übergangsbestimmungen.

Art. 9. Die Bundessubvention an die Primarschulen fällt als Beitrag an die Leistungen des Kantons für das Primarschulwesen in die Staatskasse. Über die Verwendung derselben entscheidet der Landrat nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903.

Art. 10. Die Abänderungen treten nach Annahme durch die Volksabstimmung vom 1. Mai 1932 in Kraft mit Rückwirkung auf 1. Januar 1932 und Art. 1 auf den 1. Januar 1930.

Mit diesem Zeitpunkt sind auch alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 11. Der Erziehungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1933.

VIII. Kanton Glarus.

Lehrerschaft aller Stufen.

Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1933 hat dem Antrage des Landrates zugestimmt, daß die Beiträge des Kantons an jede Lehrstelle der Primar- und Handwerkerschule und der Arbeitsschule nach § 61, Absatz 1, sowie der Sekundar- und der Höheren Stadtschule nach § 52, Absatz 1 und 2, des Schulgesetzes vom 4. Mai 1930 und in gleicher Weise die staatlichen Dienstalterszulagen an die Lehrer und Lehrerinnen der genannten Schulstufen nach § 3 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929 für die Dauer vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1935 um 6 % herabgesetzt werden.
